

# Aktuell

## VQF

Informationen des  
«VQF Verein zur Qualitätssicherung  
von Finanzdienstleistungen»

Dezember 2013/27

### Wort des Präsidenten

Liebe Mitglieder

Wie Sie möglicherweise bereits über unseren Newsletter vernommen haben, haben sich der VQF und Herr Patrick Rutishauser, Geschäftsführer, getrennt. Der Vorstand dankt Patrick Rutishauser für die geleisteten Dienste während der vergangenen sieben Jahre, in welchen der VQF von einer Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz zusätzlich in eine Branchenorganisation im Vermögensverwaltungsbereich umgebaut wurde. Ad interim nimmt Herr Dr. Stephan Ochsner, Mitglied der Aufsichtskommission, die Geschäftsführung wahr, bis der Vorstand die Nachfolge geregelt hat. Während dieser Zeit lässt Herr Dr. Stephan Ochsner seine Funktionen als Mitglied der Aufsichtskommission ruhen. Herr Dr. Stephan Ochsner ist als ehemaliger CEO der Liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht bestens qualifiziert, die Geschäftsführung zu übernehmen.

Aus dem Vorstand haben wir Herrn alt Ständerat Bruno Frick verabschiedet, der in den Verwaltungsrat der FINMA

gewählt wurde. Wir freuen uns sehr über diese Wahl und wünschen Herrn Bruno Frick viel Erfolg und Befriedigung in seiner neuen Tätigkeit!

In den vergangenen Monaten hat die GwG-Revision Konturen gewonnen. Aufgrund der zahlreichen Vernehmlassungen hat der Bundesrat die Stossrichtungen der Revisionsvorlage in drei Punkten geändert und das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bis Ende November 2013 die Botschaft vorzulegen. Auf Anregung der Branche soll mit Bezug auf die Inhaberaktien deren Hinterlegung gemäss Bucheffektengesetz geprüft und gegebenenfalls eingeführt werden. Ferner wird geprüft, Steuerdelikte als Vortaten nicht über eine Änderung des Steuerstrafrechts, sondern über eine Änderung von Art. 305<sup>bis</sup> StGB einzuführen. Der Schwellenwert soll am hinterzogenen Steuerbetrag angeknüpft werden, wobei an eine Grössenordnung von CHF 200'000.00 hinterzogene Einkommenssteuer pro Steuerperiode gedacht wird. Eine quali-

# Inhalt

Wort des Präsidenten	1
Wechsel in der Administration	2
Erinnerung bezüglich der Selbstdeklaration für das Geschäftsjahr 2013	3
Weiterbildungszyklus 2013/14	4
Erwartungen der FINMA an die GwG-Prüfer	4
Neues Kollektivanlagengesetz – Definition vermögende Privatperson	5
Revision der BOVV-Verhaltensregeln	5
GASTBEITRAG: Gründe für ein Finanzdienstleistungsgesetz	6
Mitteilung an die BOVV-Mitglieder, die nach dem GwG der FINMA direkt unterstellt sind (DUF)	8

fizierte Vermögenssteuer-Hinterziehung soll es demgegenüber nicht geben, da das Ausland eine Vermögenssteuer in der Regel nicht kennt. Das Melderecht soll bestehen bleiben; hingegen wird am Konzept der aufgeschobenen Vermögenssperre festgehalten. Festhalten möchte der Bundesrat auch an einer Begrenzung der Bargeldzahlungen auf CHF 100'000.00. Mit Bezug auf die Terrorismusfinanzierung soll im GwG eine gesetzliche Grundlage für die bisherige Praxis geschaffen werden. Unverändert hält der Bundesrat auch an der separaten Vorlage über die Weissgeldstrategie fest.

Das Projekt FIDLEG verzögert sich bis mindestens in das erste Quartal 2014; vorgezogen wird das neu zu schaffende Finanzinfrastrukturgesetz.

Der VQF wird alle diese Entwicklungen aufmerksam beobachten. Der Unterzeichnete arbeitet weiterhin in der Arbeitsgruppe Finanzmarktregulierung von economiesuisse mit und ist neu Mitglied der Expertengruppe «Weiterentwicklung der Finanzmarktstrategie» (Brunetti). In diesen Gremien werden wir uns auch in Zukunft für ein starkes Finanzgewerbe und eine angemessene Selbstregulierung einsetzen.

Ihr Präsident



Dr. Martin Neese

## Wechsel in der Administration

Im Team der Administration haben sich in den letzten Wochen zwei Änderungen ergeben: Monika Gubser, Leiterin Administration, hat sich entschieden, eine neue Herausforderung anzunehmen und den VQF Ende November 2013 zu verlassen. Wir bedanken uns bei Monika Gubser für die geleisteten Dienste in den letzten 2,5 Jahren und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.

Wir haben den Abgang von Monika Gubser zum Anlass genommen, die Abläufe und Prozesse in der Administration zu überprüfen. Dabei sind wir zum Schluss gekommen, die Rolle von Monika Gubser aufzuteilen und die Buchhaltung / Lohnadministration auf der einen, sowie die Verantwortung für das Tagesgeschäft auf der anderen Seite zu trennen. Zur Teamleiterin Administration wurde Frau Sabrina Kruse befördert. Sie ist für das Tagesgeschäft verantwortlich. Für den Bereich Buchhaltung/Lohnadministration konnten wir mit Sandra Koch eine kompetente und erfahrene Person gewinnen. Sandra Koch hat ihre neue Tätigkeit in einem 60%-Pensum am 15. Oktober 2013 aufgenommen.



Wir gratulieren Sabrina Kruse zur Beförderung und heissen Sandra Koch herzlich willkommen.

Quelle: Dr. Stephan Ochsner, Geschäftsführer a.i.

## Erinnerung bezüglich der Selbstdeklaration für das Geschäftsjahr 2013

**Wie jedes Jahr muss die Selbstdeklaration (VQF Dok. Nr. 903.1) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem VQF eingereicht werden, dieses Mal bis am 31. Januar 2014.**

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese **Deklarationspflicht** alle Mitglieder trifft, unabhängig davon, ob sie berufsmässig (BFI-Status) oder nichtberufsmässig (NBFI-Status) tätig sind. Dies gilt selbst dann, wenn ein Mitglied über gar keine GwG-Files mehr verfügt, d.h. nicht mehr im finanzintermediären Bereich tätig ist.

Wer im Januar 2014 infolge besonderer Gründe an der Einreichung der Selbstdeklaration verhindert ist, kann bis am 31. Januar 2014 ein schriftliches und begründetes **Fristerstreckungsgesuch** einreichen. Nach diesem Datum eingereichte Erststreckungsgesuche können nicht mehr genehmigt werden.

Eine nicht fristgerechte Einreichung der Selbstdeklaration wäre als Reglementsverstoss zu beurteilen und müsste von der Aufsichtskommission **sanktioniert** werden.

Die Eingabemaske für die Selbstdeklaration (VQF Dok. Nr. 903.1) und für deren anschliessender **elektronischer Übermittlung** finden Sie wie bereits letztes Jahr auf unserer Website [www.vqf.ch](http://www.vqf.ch), unter «Mitglieder» auf der «Collaboration Platform». Neu ist, dass in der Eingabemaske **die Daten des Mitglieds auf der Basis des Vorjahres bereits übernommen wurden**, womit die hinterlegten Datensätze nur noch kontrolliert und allfällige Änderungen und Ergänzungen eingegeben werden müssen.

Aus rechtlichen Gründen benötigen wir aber weiterhin das **Original** der von Ihnen **rechtsgültig unterzeichneten** Selbstdeklaration (VQF Dok. Nr. 903.1) in

Papierform (analog Steuererklärung), das heisst, nach Ausfüllen der Selbstdeklaration auf der «Collaboration Platform» muss das ausgefüllte Formular ausgedruckt, handschriftlich unterzeichnet und dem VQF per Briefpost eingereicht werden.

Geschätzte Mitglieder, wir bitten Sie, diese Möglichkeit der elektronischen Eingabe und Übermittlung der Selbstdeklaration zu nutzen. Sie helfen uns damit, den administrativen Aufwand bei der Erfassung Ihrer Angaben in unserer Datenbank erheblich zu verringern und mögliche Fehlerquellen zu reduzieren.

Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen für Erklärungen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre Bemühungen.

*Quelle: Monika Hunkeler, Legal & Compliance*

## Weiterbildungszyklus 2013/14

**Nächstes Jahr beginnt der neue Weiterbildungszyklus 2014/15. Am 14. Oktober 2013 wurde allen Mitgliedern bereits die Broschüre mit den Ausbildungsinhalten sowie den Veranstaltungsterminen und -orten zugestellt.**

Die Weiterbildung richtet sich an Personen, welche bei einem Mitglied im GwG-Bereich (Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 oder Art. 3 ff. GwG) tätig sind und/oder eine Funktion im Bereich des GwG (jede Funktion gemäss VQF Dok. 907.1) übernommen haben. Diese ausbildungspflichtigen Personen haben innert zweier Jahre seit der Grundausbildung bzw. der letzten Weiterbildung eine Weiterbildungsveranstaltung zu besuchen.

Falls Sie sich noch nicht angemeldet haben, holen Sie dies möglichst rasch nach. Die Anzahl der Plätze an den einzelnen Veranstaltungen ist beschränkt und die Anmeldungen werden nach zeitlichem Eingang berücksichtigt. Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Website [www.vqf.ch](http://www.vqf.ch): «Schulung»/«Seminare»/«Weiterbildung». Im März 2015 bieten wir zudem eine Weiterbildungsveranstaltung in Englisch an.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Anmeldung steht Ihnen Frau Johanna Rohrer gerne zur Verfügung (E-Mail [seminar@vqf.ch](mailto:seminar@vqf.ch); Telefon 041 763 28 20).

*Quelle: Kathrin Scholl, Leiterin Legal & Compliance*

## Erwartungen der FINMA an die GwG-Prüfer

**Auf den 1. Januar 2013 hat die FINMA zwei Rundschreiben über das Prüfwesen im Finanzbereich in Kraft gesetzt. Während das Rundschreiben 2013/3 «Prüfwesen» unter anderem Prüfstrategie, Prüftiefe und Prüfgrundsätze sowie die Berichterstattung regelt, enthält das Rundschreiben 2013/4 «Prüfgesellschaften und leitende Prüfer» die Anforderungen an die Prüfer.**

Die beiden Rundschreiben befassen sich zwar hauptsächlich mit Prüfungen bei prudentiell Beaufsichtigten (wie Banken, Effektenhändler usw.), darin sind aber neu auch das Prüfwesen bei den direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären (DUFI) nach Art. 2 Abs. 3 GwG sowie die Anforderungen an deren Prüfgesellschaften geregelt. Für die Prüfung von DUFI (Zulassungskategorie 5) handelt es sich im Wesentlichen um folgende Anforderungen:

- Prüfgesellschaft muss mindestens über zwei Prüfer verfügen, die innerhalb der letzten 5 Jahre insgesamt 500 Prüfstunden in der Prüfung von DUFI nachweisen können;
- Nachweis der Mindestanzahl von 50 der jährlich zu absolvierenden Prüfstunden durch leitende Prüfer;
- Prüfer haben jährlich mindestens eine halbtägige Weiterbildung im Bereich des GwG zu absolvieren;
- Die von der FINMA definierte Standardprüfstrategie ist bei sämtlichen DUFI-Prüfungen anzuwenden, wobei die FINMA jederzeit Zusatzprüfungen anordnen kann;
- Ebenfalls hat der DUFI-Prüfer darzulegen, wie er die Prüfung vorgenommen hat und welche Unterlagen und Belege von ihm eingesehen wurden. Damit die Qualität der Prüfstrategie sichergestellt werden kann, wird die FINMA ab 2014 zusätzliche Arbeitspapiere für Prüfgesellschaften von DUFI zur Verfügung stellen;
- Prüfungen bei den DUFI haben jährlich vor Ort stattzufinden.

Da die neuen Anforderungen nicht von allen bisherigen DUFI-Prüfgesellschaften erfüllt werden, hat sich die Anzahl der von der FINMA zugelassenen Prüfgesellschaften seit anfangs 2013 von über 100 auf aktuell noch rund 30 DUFI-Prüfgesellschaften vermindert.

Obwohl die FINMA von den Selbstregulierungsorganisationen (SRO) nicht eine vollständige Übernahme der Anforderungen an die GwG-Prüfer und ein vollständiges Umsetzen des Prüfkonzepts verlangt, erwartet sie aber mit sanftem und zunehmendem Druck eine Annäherung der SRO an die neuen Regelungen der FINMA.

## Auswirkungen auf die GwG-Prüfungen bei den SRO-Mitgliedern des VQF

Der VQF wird das Prüfwesen bei seinen SRO-Mitgliedern je nach Risikosituation angemessen der neuen Regelung für die DUFI-Prüfungen anpassen. Nebst der ordentlichen Prüfberichterstattung sind unsere GwG-Prüfer auf Verlangen der FINMA bereits ab 1. Januar 2013 verpflichtet, die vorgenommenen Prüfungshandlungen und deren Tiefe in Arbeitspapieren so zu dokumentieren, dass ein fachkundiger Dritter die Sorgfalt einer ordentlich und sachkundig durchgeführten GwG-Prüfung zu beurteilen vermag. Dabei wird auch unterschieden, ob es sich lediglich um eine «Befragung», eine «kritische Beurteilung» oder um eine eigentliche «Prüfung» handelte, die stichprobenweise oder lückenlos erfolgte. Das aktuelle Qualitätssicherungssystem zur Überprüfung der Qualität der von den Prüfern durchgeführten Arbeiten soll künftig wirksamer und risikoorientierter erfolgen. Durch die zusätzlich erforderliche Dokumentierung ist der zeitliche Aufwand bei den Prüfungen gegenüber den bisherigen GwG-Prüfungen leicht angestiegen.

Zur weiteren Steigerung der Qualität werden wir die Anzahl externer Prüfer reduzieren, so dass die GwG-Prüfungen vornehmlich durch vereinseigene Prüfer vorgenommen werden. Der Aus- und Weiterbildung unserer GwG-Prüfer hat der VQF bereits in der Vergangenheit hohe Beachtung geschenkt.

*Quelle: Bruno Bleisch, Leiter Revisorat*

## Neues Kollektivanlagengesetz – Definition vermögende Privatperson

**Am 1. März 2013 sind das neue Kollektivanlagengesetz und die dazugehörige Verordnung in Kraft getreten, welche unter anderem Neuerungen betreffend die Qualifikation vermögender Privatpersonen als qualifizierte Anleger mit sich gebracht haben.**

Für Anleger, die mit einem Vermögensverwalter, welcher der Branchenorganisation BOVV VQF angeschlossen ist, einen den BOVV-Verhaltensregeln entsprechenden Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, ändert mit der neuen Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen grundsätzlich nichts – diese gelten weiterhin automatisch als qualifizierte Anleger (Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG; vgl. auch VQF-Aktuell Juli 2013/26, S. 7). Hingegen gibt es Änderungen in Bezug auf den Begriff der «vermögenden Privatperson», wie nachfolgend aufgezeigt wird.

### Opting-in

Unter bisherigem Recht galten vermögende Privatpersonen automatisch als qualifizierte Anleger, sobald sie über Vermögenswerte im Wert von mindestens CHF 2 Mio. verfügten. Nach neuem Recht müssen vermögende Privatpersonen, welche als qualifizierte Anleger gelten möchten, dies explizit in einer **schriftlichen Erklärung** kundtun (**Opting-in**; Art. 10 Abs. 3<sup>bis</sup> KAG).

### Vermögenswerte

Auch betreffend die Vermögenswerte, die eine vermögende Privatperson als solche qualifizieren, sieht das neue Recht Änderungen vor. So müssen besagte Privatpersonen zum Zeitpunkt des Erwerbs kollektiver Kapitalanlagen entweder:

1. nachweisen und schriftlich bestätigen, dass sie über ein Vermögen von mindestens CHF 5 Mio. verfügen. Hierbei darf der Anteil an immobilien Vermö-

genswerten, welche zu ihrem Nettowert anzurechnen sind, höchstens CHF 2 Mio. betragen (Art. 6 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 6 Abs. 4 KKV); oder

2. nachweisen, dass sie über ein Vermögen von mindestens CHF 500'000 verfügen und aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aber aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um die Risiken einer Anlage zu verstehen (Art. 6 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 KKV).

Eine vergleichbare Erfahrung liegt gemäss FINMA-Rundschreiben «Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen» dann vor, wenn der Anleger am relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt hat.

Den relevanten Vermögenswerten sind folgende Finanzanlagen zuzurechnen (Art. 6 Abs. 2 KKV):

- Bankguthaben auf Sicht oder auf Zeit;
- Treuhandvermögen;
- Effekten einschliesslich kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte;
- Derivate;
- Edelmetalle;
- Lebensversicherungen mit Rückkaufswert.

### Übergangsfrist

Das Gesetz sieht für die Neuregelungen eine Übergangsfrist vor: Vermögende Privatpersonen nach altem Recht, die bis zum **1. Juni 2015** die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen keine qualifizierten Anlegern vorbehalten kollektiven Anlagen mehr tätigen (Art. 158e KAG).

*Quelle: Annina Mengelt, Legal & Compliance*

## Revision der BOVV-Verhaltensregeln

**Aufgrund der Änderung des FINMA-Rundschreibens «Eckwerte zur Vermögensverwaltung» werden die BOVV-Verhaltensregeln zurzeit überarbeitet und der FINMA zur Anerkennung unterbreitet.**

Die BOVV-Verhaltensregeln basieren auf dem Rundschreiben der FINMA 2009/1 «Eckwerte zur Vermögensverwaltung», welches für solche Verhaltensregeln von Branchenorganisationen die Voraussetzungen für eine Anerkennung durch die FINMA festlegt. Die heute noch geltenden Verhaltensregeln der BOVV VQF wurden von der FINMA im Jahr 2009 anerkannt. Hat ein Kunde mit einem Vermögensverwalter, welcher der BOVV VQF angeschlossen ist, einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen, der den BOVV-Verhaltensregeln entspricht, gilt er als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetz (vgl. dazu VQF-Aktuell Juli 2013/26, S. 7). Zudem gilt der Erwerb von kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen solcher Verträge nicht als bewilligungspflichtiger Vertrieb.

Die FINMA hat nun die Revision der Kollektivanlagengesetzgebung sowie diverse Urteile des Bundesgerichts zur Vermögensverwaltung zum Anlass genommen, ihr Rundschreiben zu überarbeiten. Den Branchenorganisationen wie der BOVV VQF wurde eine Frist bis zum 31. Dezember 2013 eingeräumt, ihre Verhaltensregeln an das geänderte Rundschreiben anzupassen und der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die aktuellen BOVV-Verhaltensregeln des VQF erfüllen zu einem grossen Teil bereits die verschärften Anforderungen der FINMA, insbesondere muss ein BOVV-Mitglied bereits heute die Risikobereitschaft und Risikofähigkeit (Risiko- resp. Anlageprofil) seines Kunden abklären und gestützt darauf die Anlagestrategie definieren. Neu wird zum Beispiel in den Verhaltensregeln die ausdrückliche Pflicht eingeführt, den Kunden zu informieren, wenn das Risikoprofil nicht mehr der

aktuellen Situation entspricht, und dies schriftlich festzuhalten.

Über die weiteren Änderungen in den BOVV-Verhaltensregeln sowie allfälligen Handlungsbedarf und Übergangsfristen wird der VQF die BOVV-Mitglieder nach Genehmigung der Verhaltensregeln durch die FINMA separat informieren.

*Quelle: Kathrin Scholl, Leiterin Legal & Compliance*

## Liebe Mitglieder

Auch in der vorliegenden Ausgabe möchten wir wiederum mit einem Gastbeitrag ein aktuelles Thema anhand einer externen Perspektive aufgreifen.

Obwohl die Veröffentlichung der FIDLEG-Vernehmlassungsvorlage auf Anfang 2014 verschoben wurde, bleibt das Vorhaben aktuell und umstritten. Herr **Christoph Winzeler, Leiter Finanzmarktrecht bei der Schweizerischen Bankiervereinigung**, legt die Sicht der Banken auf das Gesetzgebungsvorhaben dar und möchte damit nicht nur die Position der Banken beschreiben – welche in Teilen von der Sicht der unabhängigen Vermögensverwalter und der Branchenorganisationen abweichen mag –, sondern auch Ansätze für einen möglichen Dialog aufzeigen.

## Gründe für ein Finanzdienstleistungsgesetz

Dass die **Schweizerische Bankiervereinigung** ein neues Gesetz befürwortet, kommt selten vor, erst recht in Zeiten, wo die Gesetzgebung nur noch aus «Wandel» und grenzenlosem Wachstum zu bestehen scheint. Ein gutes Beispiel für ein solches, durch die Banken unterstütztes Regelwerk ist das Bucheffektengesetz von 2008, mit dem das Wertpapierrecht der 1930er Jahre auf den Stand unserer Zeit gebracht wurde. Ebenso verhält es sich um das geplante Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), das den Anlegerschutz am «Point of Sale» zusammenfassen und à jour bringen soll. Die Bankiervereinigung begleitet das Vorhaben in kritisch-konstruktiver Sicht.

Denn es gibt Situationen, die ein **neues Gesetz nötig und sinnvoll** machen.

### Warum eine Regelung?

**1. Ganzheitliche Regelung von Aufsicht und Bewilligungspflicht** vor dem Hintergrund internationaler, zumal europäischer Entwicklungen (Stichwort MiFID 2)

Heute unterliegen Banken und Effektenhändler der strengen Aufsicht der FINMA. Soweit sie Kollektivanlagen vermitteln, kommt das noch strengere Kollektivanlagengesetz hinzu, nach dem zusätzlich die einzelnen Produkte bewilligungspflichtig sind. So geht oft einem Projekt der Schnauf aus, bevor es im Markt angekommen ist. Auf der anderen Seite gibt es immer noch Finanzdienstleister, die – von der Geldwäschereiprävention abgesehen – ohne angemessene Regulierung um dieselben Anlegerinnen und Anleger werben wie die Banken. Dazu gehört ein Grossteil der unabhängigen Vermögensverwalter und Anlageberater. Dies schafft Wettbewerbsverzerrungen (zumal aus Bankensicht), erschwert den Marktzutritt im Ausland (wegen lückenhafter Aufsicht) und birgt Reputationsrisiken für den Finanzplatz insgesamt. Das FIDLEG – darin sind sich **Banken und FINMA einig** – muss auch unabhängige Vermögensverwalter und Anlageberater einer massvollen, den Besonderheiten ihrer Branche Rechnung tragenden Aufsicht unterstellen.

Dies heisst nicht, dass den KMUs im Finanzbereich eine «Bankenregulierung» mit entsprechenden Kapital- und Liquiditätsanforderungen auferlegt werden soll. Es ist auch nicht das Ziel der Banken, ihre Konkurrenten auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung und Anlageberatung aus dem Markt zu drängen. Bekanntlich verlangt die Rechtsgleichheit nur, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich, eben differenzierend zu behandeln (Art. 8 BV). Entsprechend muss das FIDLEG dem **Grundsatz der Verhältnismässigkeit** genügen (Art. 5 und 36 BV). Im Fokus stehen Verhaltensregeln, wie sie schon heute für unabhängige Vermögensverwalter und Anlageberater nichts Neues sind. Selbstregulierung ist für deren Verbände kein Fremdwort, und das private Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR) gilt selbstredend auch für sie. Es geht nur – aber immerhin –

darum, den Status quo in ein paar Punkten zu ergänzen, freilich in zentralen Punkten.

- Ob anerkannte Selbstregulierung oder behördliche Regulierung im Vordergrund stehen wird, ist noch zu diskutieren und politisch auszuhandeln. Für den Markteintritt muss in jedem Fall eine **staatliche Bewilligung** nötig sein. Die Mitgliedschaft in einer Selbstregulierungsorganisation genügt heute nicht mehr: weder den Anforderungen eines zeitgemässen Finanzmarktrechts noch den sich weltweit, v.a. in der EU entwickelnden Standards. Ebenso wichtig ist, dass die Bewilligung bei schwerer Missachtung der Verhaltensregeln auch einem Vermögensverwalter oder Anlageberater entzogen werden kann und dies seine Zwangsliquidation zur Folge hat (wie bei Banken und Effekthändlern: Art. 23<sup>quinquies</sup> BankG, Art. 36 BEHG). Nur so bleibt das schweizerische Finanzmarktrecht auf der Höhe seiner Zeit und «gleichwertig» im Blick auf den grenzüberschreitenden Marktzutritt.
- Sodann muss es für die Verhaltensregeln der unabhängigen Vermögensverwalter und Anlageberater **gesetzliche «Eckwerte»** geben. Diese sollen, wie erwähnt, verhältnismässig sein und Spielraum zur individuellen Umsetzung bieten. Dabei ist an die behördlich anerkannte Selbstregulierung zu denken, wie sie heute z.B. im Aufsichtsbereich der FINMA gang und gäbe ist (Rundschreiben 2008/10 «Selbstregulierung als Mindeststandard» und 2009/1 «Eckwerte zur Vermögensverwaltung»). Wahrscheinlich kann ein Grossteil der in diesem Bereich heute schon existierenden Standesregeln unter dem FIDLEG anerkannt werden. Schliesslich wird es eine Deminimis-Regelung für Kleinstunternehmen brauchen, die ebenfalls noch politisch auszuhandeln ist. Auch über ein solches Kleinstunternehmen muss – dies als gesetzgeberisches Minimum –

in gesetzlich vorzusehenden Fällen die Zwangsliquidation verfügt werden können. Dass hierfür aus rechtsstaatlichen Überlegungen eine Regelung auf Gesetzesstufe nötig ist und der heutige Zustand nicht genügt, dürfte unbestreitbar sein.

## 2. Vereinheitlichung der Informations- und Prospektpflichten gegenüber der Kundschaft (am «Point of Sale»)

Heute ist diese Materie uneinheitlich und unübersichtlich geordnet: z.T. im Obligationenrecht, z.T. im Börsengesetz, z.T. im Kollektivanlagengesetz und z.T. in Selbstregulierungen. Deshalb drängt sich eine **kohärente Gesamtsicht** auf, die nur der Gesetzgeber schaffen kann. Wohlgermerkt geht es nicht darum, alles Vorhandene aufeinander zu türmen und womöglich noch zu verschärfen, sondern es übersichtlich, wirksam und verhältnismässig neu zu ordnen. Denn Anlegerschutz bedeutet vorab Information, nicht Prohibition.

Zudem ist eines festzuhalten: Wenn die massvolle Umsetzung von MiFID 2 im Visier steht, meinen wir **klarerweise nicht die Prospekt-Richtlinie**. Für deren Übernahme besteht kein Bedürfnis; sie würde den gut aufgestellten, wettbewerbsfähigen Kapitalmarkt in der Schweiz gefährden. Die Unterschiede beider Märkte sind zu gross; auch benötigen Schweizer Unternehmen kein «Passporting» ihrer Prospekte in der EU, und eine Relevanz dieses Regelwerks für einen künftigen Marktzutritt ist nicht auszumachen.

## 3. Internationale Standards in schweizerischer Sicht – MiFID 2 als Benchmark

Als kleines Land, dessen Wirtschaft zu einem grossen Teil vom Export lebt, muss sich die Schweiz von jeher mit den Rahmenbedingungen auf ihren Märkten arrangieren. Dazu gehört

nicht zuletzt die EU mit ihren Mitgliedstaaten, die den Marktzutritt mehr und mehr bloss noch zu eigenen «Konditionen» erlaubt. Für einen wesentlichen Teil der in und aus der Schweiz erbrachten Finanzdienstleistungen wird so die **MiFID 2 Standard**. Und wenn dieser Standard für einen Grossteil der Kundschaft wegleitend sein wird, macht es wenig Sinn, für den Rest der Kundschaft einen zweiten Standard auszuarbeiten und zu pflegen, erst recht, wenn die Anlegerschutzziele auf beiden Seiten letztlich dieselben sind. Aber es sollte ein «Opting-out» für Kundinnen und Kunden im Rahmen des Möglichen geprüft werden.

Dabei wird es unabdingbar sein, die in MiFID 2 – einer umsetzungsbedürftigen EU-Richtlinie – vorhandenen Spielräume für eine Regelung zu nutzen, die schweizerischen Qualitäten und Traditionen entspricht (soviel Ordnung wie nötig, soviel Freiheit wie möglich). Wir rufen nicht nach einer Überregulierung, sondern nach einer massvollen Umsetzung und wünschen uns namentlich **keinen «Swiss Finish»**. Wo jedoch zwei dasselbe wollen, bringt es nichts, Unterschiede um der Unterschiedlichkeit willen auf die Spitze zu treiben.

## 4. Nicht zu vergessen: die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV)

Wie jede Regulierung schränkt auch das geplante FIDLEG in der einen oder anderen Weise die Wirtschaftsfreiheit ein. Diese Einschränkung eines verfassungsmässigen Grundrechts hat verhältnismässig zu bleiben (Art. 36 BV) und soll den unternehmerischen Spielraum der Finanzdienstleister nicht illusorisch machen. Für die Formulierung der gesetzlichen «Eckwerte» soll eine **prinzipienbasierte Regelungsweise** im Vordergrund stehen («Principles-Based Regulation»). Sie erlaubt am ehesten die eigenständige – und so eben auch verantwortungsbewusste – Umsetzung des FIDLEG durch die

einzelnen Unternehmen. Dabei kann und soll die Selbstregulierung ihren Raum erhalten: sei es in der freien, sei es in der behördlich anerkannten Form.

Die Notwendigkeit einer **wirtschaftspolizeilichen Aufsicht** als Dach über dem Ganzen scheint mir jedoch unbestreitbar.

All dies unterliegt – wie erwähnt – dem **Prinzip der Verhältnismässigkeit**, was aufgrund einiger Vorschläge aus dem Anhörungspapier des EFD erläutert sei:

- Das EFD stellt eine **Beweislastumkehr für die Einhaltung der Verhaltenspflichten** zur Diskussion. Diese rechtsstaatlich problematische und den Finanzdienstleistungsbereich der Wirtschaft diskriminierende Regelung wurde in der Anhörung von zahlreichen Wirtschaftsorganisationen zu Recht abgelehnt.
- Dasselbe gilt für den Vorschlag einer **Pflicht des Finanzdienstleisters, in gewissen Fällen die Prozesskosten unabhängig vom Prozessausgang zu übernehmen**.

Beide Vorschläge beruhen auf der Annahme eines erheblichen Informationsgefälles zulasten der Kundschaft und dessen missbräuchlicher Ausnutzung durch die Finanzdienstleister. Fehler passieren zwar, wo Menschen am Werk sind, doch die Gesetzgebung darf sie nicht als «Regel» unterstellen.

Auch benötigt und beansprucht der **Schweizerische Bankenombudsman** keine richterliche Zuständigkeit. Wenn er nämlich – auch nur in begrenztem Rahmen – verbindlich urteilen müsste, wäre er an detaillierte Verfahrensregeln gebunden. Das wiederum verkleinerte seinen Spielraum zur pragmatischen, manchmal auch unkonventionellen Vermittlung. Wer seine jährlichen Tätigkeitsberichte liest, kann feststellen, dass der Bankenombudsman aus Banken- wie aus Kundensicht erheblich mehr Probleme löst, als es den

ordentlichen Gerichten möglich ist. Dieses Erfolgsmodell gilt es nicht aufs Spiel zu setzen.

#### Und warum ein Gesetz?

Manchmal ist es nötig, etwas zu regeln oder eine vorhandene Regelung zu verbessern, auch im freiheitlichen Rechtsstaat. Man denke nur an das Wettbewerbsrecht. Dann jedoch verdient ein **demokratisch ergangenes, politisch «ausgemerktes» Gesetz** den Vorzug vor jeder behördlichen Regulierung. Dies gilt jedenfalls für die Grundzüge (Prinzipien) der Regelung.

Auch bedarf es für verschiedene Regelungen einer **gesetzlichen Grundlage**. Dies gilt zum Beispiel einerseits für das heute auf unterschiedliche Rechtsbereiche und -stufen verteilte Informations- und Prospektrecht. Andererseits ist auch die Schaffung von Sanktionen für die Missachtung von Verhaltenspflichten nur auf Gesetzesstufe möglich.

Schliesslich bietet ein Gesetz die Gelegenheit zum **Abbau bisheriger Überregulierungen** (z.B. der Kumulation von Institutsbewilligung und Produktgenehmigung im Kollektivanlagenrecht).

Gesetzgebung braucht Zeit, nicht zuletzt im Zweikammersystem des schweizerischen Parlaments, und vielleicht findet über das FIDLEG sogar ein Referendum statt. Der Fahrplan für die Umsetzung der MiFID 2 in der EU lässt uns diese Zeit. Es ist zu begrüßen, dass sich das Eidgenössische Finanzdepartement ebenfalls die nötige Zeit nimmt, den Gesetzesentwurf mit Sorgfalt vorzubereiten. So wurde der **Beginn der Vernehmlassung** vom vierten Quartal 2013 auf 2014 verschoben, und eine «Feuerwehübung» im Dringlichkeitsverfahren ist erfreulicherweise diesmal nicht angesagt.

*Quelle: Christoph Winzeler, Leiter Finanzmarktrecht, Schweizerische Bankiervereinigung*

Mitteilung an die BOVV-Mitglieder, die nach dem GwG der FINMA direkt unterstellt sind (DUFI)

**Die FINMA hat der VQF Audit AG, Zug, eine 100 % dem VQF gehörende Prüfgesellschaft, ab sofort die Bewilligung zur Prüfung der direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediäre (DUFI) erteilt.**

Die VQF Audit AG ist somit in der komfortablen Lage, unseren BOVV-Mitgliedern sowohl die GwG- als auch die BOVV-Prüfung aus einer Hand anbieten zu können, was in Bezug auf Effizienz, Kosten und Vermeidung von Doppelspurigkeiten enorme Vorteile bringen wird.

Die VQF Audit AG ist gerne bereit, Ihnen auf Anfrage eine Offerte zur zukünftigen DUFI-Prüfung hinsichtlich Einhaltung der GwG-Vorschriften zukommen zu lassen. Für die Beantwortung von Fragen steht Ihnen Herr Bruno Bleisch als Delegierter des Verwaltungsrates der VQF Audit AG und Leiter des Revisorates des VQF gerne zur Verfügung.

*Quelle: Bruno Bleisch, Leiter Revisorat und VR-Delegierter der VQF Audit AG*

## VOF AKTUELL

Redaktion: Kathrin Scholl,  
Leiterin Legal & Compliance

Autoren: Dr. Martin Neese,  
Präsident Vorstand/  
Dr. Stephan Ochsner,  
Geschäftsführer a.i./  
Kathrin Scholl, Leiterin  
Legal & Compliance/  
Bruno Bleisch, Leiter Revisorat und  
VR-Delegierter der VQF Audit AG/  
Monika Hunkeler, Legal &  
Compliance/  
Annina Mengelt, Legal &  
Compliance/  
Christoph Winzeler, Leiter  
Finanzmarktrecht, Schweizerische  
Bankiervereinigung

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,  
Postfach, 6302 Zug  
Tel. 041/763 28 20  
Fax. 041/763 28 23  
www.vqf.ch  
info@vqf.ch